

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

17. WP - 42. Sitzung

am Donnerstag, dem 10. März 2011, 10:50 Uhr,
in Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Peter Sönnichsen (CDU)

Vorsitzender

Johannes Callsen (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Olaf Schulze (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Katharina Loedige (FDP)

Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Monika Heinold

Ulrich Schippels (DIE LINKE)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Ranka Prante (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Küstenschutzabgabe	4
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/1917	
Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Dombert Umdruck 17/2005	
2. Information/Kenntnisnahme	7
Umdruck 17/1898 - Datenbank Saatgut vertraulicher Umdruck 17/1956 - Markterkundungsverfahren UK S-H	
3. Verschiedenes	8

Der Vorsitzende, Abg. Sönnichsen, eröffnet die Sitzung um 10:50 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Küstenschutzabgabe

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1917

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Dombert
Umdruck 17/2005

St Rabiüs führt aus, mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 habe der Landtag am 17. Dezember 2010 eine Änderung des Landeswassergesetzes beschlossen, damit Beiträge zu den Küstenschutzmaßnahmen des Landes erhoben werden könnten. Zur Umsetzung sei eine ergänzende Verordnung erforderlich. Außerdem habe der Landtag am 17. Dezember letzten Jahres beschlossen, dass die Landesregierung Alternativen prüfen solle.

Selbstverständlich habe die Landesregierung im Vorwege geprüft, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Neuregelungen des Landeswassergesetzes und der Verordnungsermächtigung erfüllt würden. Während die Länder Steuern nur aufgrund einer Ermächtigung erheben könnten, werde ihnen für die Erhebung nicht steuerlicher Abgaben unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Gesetzgebungskompetenz eingeräumt. Die weiteren an die Einführung nicht steuerlicher Abgaben geknüpften Voraussetzungen, das heiÙe die sachliche Rechtfertigung und Zurechenbarkeit der Aufgabe, sei insbesondere durch die Lage der Grundstücke in einem Gebiet, das durch Küstenschutzmaßnahmen des Landes geschützt werde, gegeben. Im Übrigen würden in den §§ 63 a bis c des Landeswassergesetzes Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt. Zur Orientierung für die Ergänzung des Landeswassergesetzes hätten auch die schon vorhandenen Regelungen gedient, die es den Wasser- und Bodenverbänden ermöglichen, Beiträge nach dem Vorteilsprinzip zu erheben. Herangezogen habe man auch bestehende ähnliche Regelungen in Niedersachsen und Bremen.

Im Auftrag des Landschaftszweckverbands Sylt habe die Rechtsanwaltskanzlei Dombert eine Stellungnahme zu den gesetzlichen Grundlagen der Küstenschutzabgabe abgegeben. In dem Schreiben an den Landschaftszweckverband lasse der Verfasser erkennen, dass er noch keine vertiefte Prüfung vorgenommen habe. Auch eine systematische Auseinandersetzung mit dem

Landeswassergesetz fehle in der Stellungnahme. Stattdessen beziehe sich die Kanzlei immer wieder auf die Presseberichterstattung, insbesondere des Umweltministeriums, und meine, daraus entnehmen zu können, dass lediglich mangels Gesetzgebungskompetenz von der Einführung einer Steuer abgesehen und stattdessen die Erhebung einer Abgabe geregelt worden sei. Dies halte die Kanzlei für eine Umgehung verfassungsrechtlicher Maßgaben. Dies sei allerdings unzutreffend, weil für das Umweltministerium eindeutig gewesen sei, dass man eine Abgabe und keine Steuer erheben wolle.

Nicht weiter begründet und im Ergebnis unzutreffend sei die Behauptung des Gutachters, der Gesetzgeber hätte die bislang bestehende und einmal gewählte solidarische Finanzierung durch das Land nicht verlassen dürfen. Dazu sei anzumerken, dass man bis 1970 eine solche Regelung praktiziert habe, die jetzt wieder eingeführt werden solle.

Zustimmen könne man dem Gutachter insoweit, als festgestellt werde, dass das Land hier juristisches Neuland betreten habe. Auch die Landesregierung kenne keine Rechtsprechung aus den anderen Bundesländern zu diesem Thema. Inhaltlich könne man dem Gutachter nicht folgen.

Auf Fragen der Abg. Dr. Habeck und Schulze erwidert St Rabiun, man sei in zugegebenermaßen schwierigen Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden über einen Vorwegabzug im kommunalen Finanzausgleich. Zum Ausgleichserfordernis bei Eingriffen in Natur und Landschaft bereite man eine Bundesratsinitiative vor, über deren Ergebnisse man dem Landtag vor der Sommerpause berichten könnte. Die Landesregierung sehe es als Vorteilsgewährung, wenn die öffentliche Hand bestimmte Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser ergreife. Die Solidargemeinschaft trage beim Küstenschutz weiterhin die Hauptlast; Bund, Länder und EU finanzierten über 90 % der Küstenschutzmaßnahmen. Bei der Küstenschutzabgabe gehe es darum, diejenigen zu einem Beitrag heranzuziehen, die einen Vorteil davon hätten, wie es bei Küstenschutzmaßnahmen, die von Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden getragen würden, praktiziert werde. Nachdem ursprünglich der Deichgraf als Vorsitzender der Wasser- und Bodenverbände die Aufgabe des Küstenschutzes wahrgenommen habe, sei das System nach den gravierenden Hochwasserereignissen mit der Einführung der Gemeinschaftsaufgabe im Jahr 1970 umgestellt worden, und das Land habe die Verantwortung für die erste Deichlinie an der Westküste, auf den Inseln und Halligen, der Insel Fehmarn und in anderen gefährdeten Bereichen übernommen. In Niedersachsen obliege die Unterhaltung der Deiche den Wasser- und Bodenverbänden, die gefördert würden und von den „Vorteilsnehmern“ in den betroffenen Gebieten einen Beitrag erhöhen; der Neubau der Deiche werde vom Land getragen.

Auf Fragen von Abg. Schulze erläutert RL Carstensen, im Bereich Oldenburger Graben sei der Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung zuständig und erhebe Beiträge für die Unterhaltungsmaßnahmen, wie es das Land jetzt für die Landesschutzdeiche und Landesmaßnahmen plane. Schleswig-Holstein orientiere sich an der Regelung in dem Bremer Wassergesetz und der Verordnungsermächtigung, nach der in Bremerhaven eine Art Küstenschutzabgabe erhoben werde, die funktioniere und bislang nicht beklagt worden oder verfassungswidrig sei.

Auf eine Frage von Abg. Harms würdigt St Rabijs die verstärkten finanziellen Anstrengungen des Bundes und der EU für den Küstenschutz. Auf weitere Fragen der Abg. Dr. Habeck und Herdejürgen stellt er noch einmal klar, nach Auffassung der Landesregierung habe das Land rechtlich die Möglichkeit, eine Küstenschutzabgabe zu erheben, für die Erhebung einer Steuer fehle dem Land die Rechtsgrundlage. Das Umweltministerium habe allerdings von Anfang an das System der Abgabe im Auge gehabt, das man sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart bei Verbandsdeichen oder kommunalen Anlagen praktiziere. Die Landesschutzdeiche sollten hinsichtlich der Finanzierung der Unterhaltung mit anderen Küstenschutzanlagen gleichgestellt werden. Die Küstenschutzabgabe solle einen Beitrag dazu leisten, die Küstenschutzmaßnahmen, für die das Land verantwortlich sei, zu finanzieren. Einer Erhöhung der Abgabe seien gesetzliche Grenzen gesetzt. Der Löwenanteil beim Küstenschutz müsse immer von der öffentlichen Hand getragen werden. Grundsätzlich sei der Eigentümer für den Schutz seines Grundstücks selbst verantwortlich. Wenn die öffentliche Hand in bestimmten Fällen ihre Hilfe zusage, sei diese Sonderregelung eine Vorteilsgewährung. Schon früher habe der Grundsatz gegolten: Keen nich will dieken, de mutt wieken.

Der Ausschuss nimmt die schriftliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Dombert und die mündliche Stellungnahme des Umweltministeriums zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

Umdruck 17/1898 - Datenbank Saatgut
vertraulicher Umdruck 17/1956 - Markterkundungsverfahren UK S-H

St Rabijs informiert den Ausschuss kurz über den vorgesehenen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundesländern für eine Bund-Länder-Kommunikationsplattform zur Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe in der Agrarverwaltung. Für Schleswig-Holstein ergäben sich jährliche Aufwendungen in Höhe von 1.995 €, die in Kapitel 1103 finanziert würden.

Der Finanzausschuss nimmt diese Unterrichtung ebenso zur Kenntnis wie Umdruck 17/1898. Auf Vorschlag von Abg. Weber kommt der Ausschuss überein, sich in der nächsten Sitzung, am 31. März 2011, mit dem Thema UK S-H insgesamt zu befassen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Herdejürgen bittet, das Thema Förderung des Projekts Immenhof auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.

Die im Terminplan ausgewiesene Ausschusssitzung am 17. März 2011 findet nicht statt.

Der Vorsitzende, Abg. Sönnichsen, schließt die Sitzung um 11:35 Uhr.

gez. Peter Sönnichsen

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer